

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2016 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Nachlass Prof. Dr. Emerich Ullmann – Gesellschaft der Ärzte in Wien“ (1/2016) angeführte Porzellane

- HIR 28.733, KE 7505: Kindergruppe
- HIR 28.732, KE 7504: Kindergruppe
- HIR 28.734, KE 7506: Kindergruppe

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst sowie die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung (11/2016) „Sammlung Emerich Ullmann“ angeführten Miniaturen

- Joseph Kaltner, Herr in blauem Rock, 1802, (Inv. Nr.: 28098),
- Josef Kreutzinger, Profilbild eines Herrn in grauem Rock, mit rotgestreifter Weste, 1795, (Inv. Nr.: 28099),
- Junge Dame in weißem Kleid mit aufgestelltem Spitzenkragen und rosa Gürtelschleife, um 1820 (Inv. Nr.: 28100),
- Jean Étienne Liotard, Maria Anna, Erzherzogin von Österreich (1738-1789), in rosa Kleid, mit schwarzem, perlenbesetztem Halsband, 1762 (?) (Inv. Nr.: 28327),
- Rudolf Gaupmann, Frau bei einem Tisch sitzend (Inv. Nr.: 28554),
- Jean-Baptiste Greuze, Kinderkopf mit gelocktem Haar nach links, 1760er, (Inv. Nr.: 29276),
- Johann Maria Monsorno, Kaiserin Maria Ludovika (Inv.Nr.: 29054),
- Friedrich Ludwig Vieth (von Golssenau), Junge Dame in schwarzem Empirekleid mit rotem Umhängtuch (Inv. Nr.: 30731),
- Constantin Friedrich Blesendorf, Herr in grauem Staatsrock mit weißer Perücke, (Inv. Nr.: 30732),
- Antoine Vestier, Junge Dame in blaugestreiftem Kleid mit Spitzenhäubchen (Inv. Nr.: 30807),

- Nanette Rosenzweig, Junge Frau in Witwentracht, mit einer Urne (Inv. Nr.: 30889)

aus der Grafischen Sammlung Albertina an die Gesellschaft der Ärzte in Wien **nicht** zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegen die oben genannten Dossiers der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf dieser Grundlage stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Der Wiener Chirurg und Kunstsammler Dr. Emerich Ullmann verstarb unverheiratet und kinderlos am 9. Februar 1937 in Wien. In seinem Testament hatte er die Gesellschaft der Ärzte Wien als Alleinerbin eingesetzt. Um die finanziellen Mittel für die im Testament bestimmten Legate und Abgaben aufzubringen, beschloss der gerichtlich bestellte Nachlasskurator und die Gesellschaft im Juni 1937 die Kunstsammlung Emerich Ullmanns versteigern zu lassen. Es kam daraufhin zu mehreren Versteigerungen in unterschiedlichen Auktionshäusern in Wien (S. Kende, Wien, 12. bis 14. Oktober 1937 sowie 26. und 27. November 1937, Adolf Weinmüller, 8.-10. Dezember 1938) und in Luzern (Fischer, 31. August und 1. September 1937). Sowohl das Staatliche Kunstgewerbemuseum (heute und im Folgenden: MAK) als auch die Albertina beteiligten sich an diesen Auktionen und erwarben Objekte für ihre Sammlungen. Die hier gegenständlichen drei Objekte aus dem MAK waren zunächst in der Auktion vom 26. und 27. November 1937 bei S. Kende angeboten worden, wurden jedoch nicht verkauft. Bei der Versteigerung am 8., 9. und 10. Dezember 1938 wurden die Objekte schließlich durch das MAK im Auktionshaus Weinmüller Wien, das aus dem zuvor „arisierten“ Auktionshaus S. Kende hervorgegangen war, angekauft. Bis ins Jahr 1949 erwarb die Albertina weitere Miniaturen aus der Sammlung Emerich Ullmanns im Wiener Kunsthandel sowie im Dorotheum.

Im Jänner 1938 gab die Gesellschaft der Ärzte eine bedingte Erbserklärung hinsichtlich des Nachlasses von Emerich Ullman ab, die gerichtliche Einantwortung durch die Gesellschaft der Ärzte in Wien erfolgte aber erst im Dezember 1947.

Am 22. März (bzw. 4. April) 1938 wurde Adolf Irtl, der schon bisher dem Verwaltungsrat der Gesellschaft der Ärzte angehört hatte, vom Stillhaltekommissar als kommissarischer Leiter eingesetzt. Im Oktober 1938 wurde die Gesellschaft zunächst in das Wiener Medizinische Doktoren-Kollegium übergeleitet, das seinerseits im Dezember 1938 in der Reichsärztekammer aufging.

Nach Kriegsende wurde die Gesellschaft der Ärzte wieder gegründet. Bereits in einer Verwaltungsratssitzung vom 13. Juli 1945 wurde der Verbleib der Verlassenschaft nach Emerich Ullmann diskutiert. Aus den Protokollen weiterer Sitzung ergibt sich, dass die Verlassenschaft im Wesentlichen aus verschiedenen Konten und Wertpapieren, aber auch „Bildern“ bestand. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt (Wien) vom 27. Dezember 1947 wurde der Gesellschaft der Ärzte der Nachlass nach Emerich Ullman eingewantwortet.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz können jene Objekte übereignet werden, die (zwar rechtmäßig Eigentum des Bundes sind, jedoch zuvor) Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. nichtigen Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren.

Als nichtiges Rechtsgeschäft kämen die Veräußerungen aus der Kunstsammlung Emerich Ullmans in Betracht. Diese Veräußerungen waren aber – wie die bereits vor dem 11. März 1938 stattgefundenen Versteigerungen zeigen – unabhängig vom „Anschluss“ Österreichs vorgesehen und Teil der seit 1937 laufenden Abwicklung des Nachlasses. Eine Entziehung der gegenständlichen Objekte zu Lasten des Nachlasses erscheint daher nicht begründet.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz ist daher nicht erfüllt. Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien war daher zu empfehlen, das gegenständliche Gemälde nicht zu übereignen.

Wien, am 20. Dezember 2016

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Dr. Tomas Blazek

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER